



Highlights zum Abgabensicherungsgesetz 2007

Darstellung und kritische Analyse ausgewählter
Neuerungen im EStG, KStG und UStG

Mag. Thomas Bieber



Inhaltsübersicht

1. Überführung von unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern in EU-Betriebsstätten
2. Nachversteuerung der Firmenwertabschreibung bei Umgründungen
3. Einschränkung der Möglichkeit für Privatstiftungen zur Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen
4. Rechnungsausstellung an Nichtunternehmer zur Vermeidung von Schwarzgeschäften
5. Vorsteuerabzug nur für das gutgläubige Mehrwertsteuerbetrugsopfer



1. Überführung von unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern in EU-Betriebsstätten



Die derzeitige Regelung des § 6 Z 6 EStG

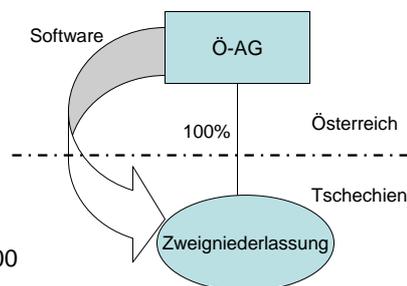
- § 6 Z 6 lit a EStG
 - Überführung von Wirtschaftsgütern in das Ausland → Fremdverhaltensgrundsatz
 - Sofortige Besteuerung der in den überführten Wirtschaftsgütern angesammelten stillen Reserven
 - Überführung geschieht durch Verbringung. Vorübergehende Überlassung (< 12 M) ist keine Überführung (Rz 2507 ff EStR)
- § 6 Z 6 lit b EStG (ab 10.6.2005)
 - Überführung von Wirtschaftsgütern in das EU-Ausland oder EWR-Staat mit dem umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht (Norwegen; nicht Island und Liechtenstein)
 - Nichtfestsetzung der entstandenen Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung bzw Überführung in einen Drittstaat
 - Voraussetzung: Antrag auf Nichtfestsetzung **muss** in der Steuererklärung des Jahres der Überführung gestellt werden (keine rückwirkende Nachholung!)
 - Veräußerung → Rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO. 10-jährige absolute Verjährungsfrist (!) nach § 209 Abs 3 BAO. § 205 BAO kommt nicht zur Anwendung.

§ 6 Z 6 lit b EStG idF AbgSiG 2007 (1)

- **Sofortige Besteuerung der stillen Reserven** bei Überführung von unentgeltlich erworbenen unkörperlichen Wirtschaftsgütern des AV, für die im Ausland ein **Aktivposten** angesetzt wird.
- **Ziel:** Vermeidung der Doppelberücksichtigung von Aufwendungen
- Beispiele für unentgeltlich erworbene unkörperliche Wirtschaftsgüter des AV:
 - Selbst geschaffene/erstellte Patente, Markenrechte, Konzessionen, etc (Rz 625 EStR; *Doralt*, EStG, § 4 Tz 101); EDV-Programme (Rz 627 EStR)
 - **Originärer Firmenwert ???** (kein Wirtschaftsgut nach G. Mayr, Abschreibungen in der Handelsbilanz und Steuerbilanz (2005), 210 f, da bloße Ertragserwartung)
- **Besteuerungsgrundlage:**
 - tatsächlich im Inland abgesetzte Betriebsausgaben (Nachweispflicht!)
 - pauschal mit 65% des Fremdvergleichswertes (ohne Nachweis!)
 - höchstens in Höhe des im Ausland angesetzten Aktivpostens

§ 6 Z 6 lit b EStG idF AbgSiG 2007 (2)

- **Beispiel (Überführung von selbst erstellter Software in die tschechische Zweigniederlassung):**
- Herstellungskosten: 200
- Fremdvergleichswert: 500
- Aktivierung im Ausland: 500
- **Besteuert werden:**
 - bei Nachweis der tatsächlichen HK: 200
 - ohne Nachweis: 325 (65% von 500)
- **Weitere Anwendungsfälle: Exportverschmelzungen, Betriebsverlagerung ins Ausland, Explorationstätigkeiten im Ausland (Aktivierung von Abbaurechten), etc**



§ 6 Z 6 lit b EStG idF AbgSiG 2007 und Europarecht (1)

- Gemeinschaftsrechtliche Bedenken bereits geäußert von KWT und Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in ihren Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf.
- **Grundlage der Beurteilung**
 - Leiturteile (EuGH 21.11.2002, Rs C-436/00, *X und Y*; EuGH 11.3.2004, Rs C-9/02, *Hughes de Lasteyrie du Saillant*; EuGH 7.9.2006, Rs C-470/04, „N“).
 - Mitteilung der EU-Kommission vom 19.12.2006 (IP/06/1829): „Direkte Steuern: Europäische Kommission schlägt EU-weit koordiniertes Konzept für Wegzugsbesteuerung vor“.
- **Die Kernaussage:**
 - Wegzugsbesteuerung nur dann mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar, wenn
 - keine sofortige Besteuerung (= Steueraufschub) **UND**
 - Steueraufschub nicht an weitere Bedingungen geknüpft **UND**
 - angem. Berücksichtigung etwaiger Wertminderungen nach der Verlegung.

= sehr enge Grenze!

§ 6 Z 6 lit b EStG idF AbgSiG 2007 und Europarecht (2)

- Kurz gesagt: Gefordert ist ein **bedingungsloser Steueraufschub** bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des WG!
 - Übertragende Bedeutung bei gerechtfertigtem Eingriff in die Grundfreiheit: **Verhältnismäßige Umsetzung** → Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranken-Schranke
- Konnex zu § 6 Z 6 lit b EStG idF AbgSiG 2007:
 - Abstellen auf Aktivposten, nicht auf steuerwirksame AfA
 - Realisierung in Ö sofort
 - Abschreibungen im Ausland zeitverzögert.
 - Unterschiedliche Gewinnsituationen?
 - Unterschiedliche Steuersätze in versch Ländern?
 - Unterschiedliche Abschreibungsmethoden?
 - Unterschiedliche Abschreibungsdauer?

Umsetzung verhältnismäßig?

Sonstige Änderungen im EStG (1)

- § 4 Abs 10 Z 3 lit b EStG (Wechsel der Gewinnermittlungsart von § 5 EStG auf eine andere Gewinnermittlungsart)
 - **Antrag** auf Bildung einer „Grund und Boden-Rücklage“ **muss** in der Steuererklärung (Feststellungserklärung) **des Jahres des Wechsels** der Gewinnermittlung gestellt werden
→ keine (!) Nachholung möglich.
 - § 124b Z 141 EStG → Erstmalig anzuwenden bei der Veranlagung 2007 → keine (!) Übergangsfrist
- § 33 Abs 10 EStG (Berechnung des Durchschnittssteuersatzes)
 - Bisher: Die Absetzbeträge werden anteilig den in- und ausländischen Einkünften zugeordnet
→ Absetzbeträge werden zB bei der Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt nur im anteiligen Verhältnis der in Ö erzielten Einkünfte berücksichtigt (= je höher die ausl Einkünfte, **desto ungünstiger** für den Stpfl in Ö)
 - Aber:
 - EuGH 12.12.2002, Rs C-385/00, *de Groot* (siehe dazu zB *Haunold/Tumpel/Widhalm, SWI 2003, 142*)
 - Mitteilung der EU-Kommission vom 26.3.2007 (IP/07/414): „Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert von Österreich Einstellung der diskriminierenden Regelung der Einkommensteuer“ (Verstoß gegen Art 39 und Art 43 EG)
 - **Änderung durch das AbgSiG 2007:** Der Abzug der Absetzbeträge soll erst von jener Steuer erfolgen, die **ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen** unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes ermittelt wird.

Sonstige Änderungen im EStG (2)

- § 10 Abs 5 Z 2 EStG (Ausschluss von Wertpapieren als Ersatzbeschaffungswirtschaftsgüter)
- Änderungen im Lohnsteuerbereich (§ 19 Abs 1, § 77 Abs 5, § 79 Abs 2, § 84 Abs 3 EStG, § 43 Abs 1 FamLAG und § 11 Abs 2 KommStG) → Aufrollungsmöglichkeit für Nachzahlungen für das Vorjahr bis 15. Februar des Folgejahres
- Pflichtveranlagung bei zu Unrecht berücksichtigtem Pendlerpauschale (§ 41 Abs 1 Z 6 und § 83 Abs 2 Z 2 EStG)
- Gesetzliche Klarstellung zu Fahrtkostenersatz bei Bau- und Montagetätigkeiten (§ 124b Z 140 EStG)

2. Nachversteuerung der Firmenwertabschreibung bei Umgründungen

Die derzeitige Regelung des § 9 Abs 7 KStG

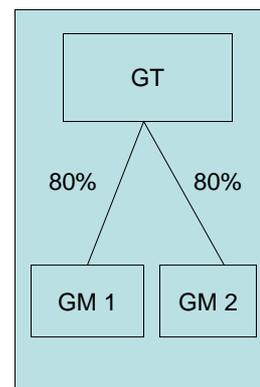
Beispiel: GT ist zu 80% an GM 1 und GM 2 beteiligt.
 Steuerliche AK der Beteiligung an GM1 per 23.5.05: 14 Mio €, Unternehmensrechtliches EK von GM1: 7,5 Mio €, stille Reserven in Beteiligung an GM1: 2,5 Mio €, Veräußerung der Beteiligung im Jahr 2010 um 18 Mio €.

Firmenwert:		
Steuerliche Anschaffungskosten	14	
-anteiliges unternehmensrechtliches EK	-6	
-anteilige stille R im nicht abnutzbaren AV	-2	
=Firmenwert		6 < 7 (50% der AK)

AfA-Beginn: 2006 (1/15 für das Jahr 2005 entfällt)

Veräußerung:		
Veräußerungserlös	18	
-Buchwert	-12,4 (= 14 - 4/15)	
= Veräußerungserlös	5,6	

Steuerstundungseffekt



§ 9 Abs 7 KStG idF AbgSiG 2007 (1)

- Nachversteuerung bei umgründungsbedingtem Untergang der Beteiligung (zeitlich unbegrenzt!)
- § 26c Z 13 KStG → Ab **Umgründungstichtag 31.12.2007**

Beispiel (Up-stream-Verschmelzung)

AK der Beteiligung an GM1 (2005): 14

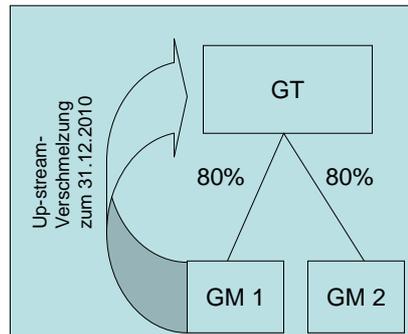
Firmenwert: 6

FW-AfA 2006-2010: $5 * 0,4 = 2$

Stl BW: 12

Verkehrswert: 18 } Differenz 6

2 findet Deckung; **2 nachzuversteuern.**



§ 9 Abs 7 KStG idF AbgSiG 2007 (2)

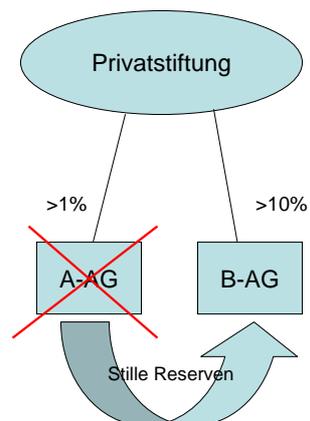
- Gilt auch bei Down-stream Verschmelzung, Umwandlungen
- Zweifelsfragen:
 - Grundsatz des UmgrStG: steuerliche Buchwertfortführung (siehe zB *Walter*, Umgründungssteuerrecht, 20) → Widerspruch?
 - Versteinerung von Konzernstrukturen?
 - Kein tatsächlicher Veräußerungsvorgang → Verkehrswertermittlung im Rahmen der Betriebsprüfung?



3. Einschränkung der Möglichkeit für Privatstiftungen zur Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen

§ 13 Abs 4 KStG in der derzeitigen Fassung

- Veräußerung einer Beteiligung iSd § 31 EStG → Einkünfte aus der Veräußerung (= aufgedeckte stille Reserven) unterliegen der Zwischensteuer (§ 13 Abs 3 Z 2 iVm § 22 Abs 2 KStG)
- **Zwischenbesteuerung iHv 12,5% unterbleibt, wenn**
 - die Privatstiftung in entsprechender Höhe Zuwendungen iSd § 27 Abs 1 Z 7 EStG getätigt und davon KEST einbehalten hat und keine Entlastung von der KEST aufgrund eines DBA erfolgt ist (§ 13 Abs 3 letzter Satz KStG) (Rz 98 f StiftR)
 - **die aufgedeckten stillen Reserven von den AK eines im Kalenderjahr der Veräußerung angeschafften Anteils an einer Körperschaft, der mehr als 10% beträgt, abgesetzt werden (Übertragung stiller Reserven) (Rz 100 ff StiftR)**
 - auf einen steuerfreien Betrag, der innerhalb von 12 Monaten ab Beteiligungsveräußerung entweder zwischensteuerpflichtig aufgelöst werden muss oder auf eine neu angeschaffte, mehr als 10-prozentige Beteiligung übertragen wird.



§ 13 Abs 4 KStG idF AbgSiG 2007 (1)

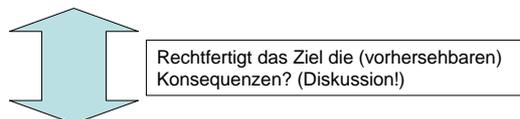
- **Ausgeschlossen (!)** ist die Übertragung der stillen Reserven auf die Anschaffungen von bestehenden Anteilen von einer Körperschaft, an der die PS, der Stifter oder ein Begünstigter allein oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zu $\geq 20\%$ beteiligt sind.



- § 26 c Z 15 KStG → Anzuwenden ab **1.1.2008 (!)**
- **Nicht ausgeschlossen (!)** ist die Neugründung einer Kapitalgesellschaft oder die Kapitalerhöhung an einer bestehenden Tochter-Kapitalgesellschaft (zB ordentliche KE bei B-AG)

§ 13 Abs 4 KStG idF AbgSiG 2007 (2)

- **Konsequenzen** (und gleichzeitig Kritik)
 - Investitionen in „fremde Unternehmen“, um Zwischenbesteuerung zu vermeiden → Vertrauensverlust
 - Beteiligungsveräußerung, um liquide Mittel zu erlangen → Liquide Mittel werden beherrschtem Unternehmen zur Verfügung gestellt → „Strafsteuer“ iHv 12,5%
 - Suche einer passenden Zielgesellschaft vs 12-monatige Übertragungsfrist in § 13 Abs 4 Z 4 KStG



- **Das Ziel** (laut EB): „Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass eine Privatstiftung zum Zwecke der Übertragung stiller Reserven von einer Tochterkapitalgesellschaft die Anteile erwirbt und die Tochtergesellschaft sodann den erhaltenen Kaufpreis wieder an die Privatstiftung steuerfrei ausschüttet“.

4. Rechnungsausstellung an Nichtunternehmer zur Vermeidung von Schwarzgeschäften

§ 11 Abs 1 UStG idF AbgSiG 2007 (1)



- **Ziel:** Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Umsatzsteuerhinterziehung
- Unternehmer führt steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung **im Zusammenhang mit Grundstück** an Nichtunternehmer aus → **Verpflichtung zur Rechnungsausstellung**
- Rechnungsausstellung innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung des Umsatzes
- § 28 Abs 30 Z 1 UStG → Anzuwenden auf Umsätze, die nach dem **31.12.2007** ausgeführt werden

§ 11 Abs 1 UStG idF AbgSiG 2007 (2)

- **Deutschland:** Entsprechende Vorschrift: **§ 14 Abs 2 Satz 1 Nr 1 dUStG** idF ab 1.8.2004 (siehe *Sölch/Ringleb*, UStG, § 14 Tz 74 ff; dBMF 24.11.2004, IV A 5, DStR 2004, 2150 ff)
 - Empfänger der Werklieferung oder Werkleistung **muss nicht Eigentümer** des Grundstücks sein (auch Grundstücks-/Gebäudemietler kann Leistungsempfänger sein)
 - „Im Zusammenhang mit Grundstück“ → **enger Zusammenhang**
 - **Ist gegeben, wenn** sich die Werklieferung oder Werkleistung nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung/Verwertung/Nutzung/Unterhaltung/Veräußerung oder Erwerb des Grundstücks bezieht.
 - **Bauleistungen des § 13b Abs 1 Satz 1 Nr 4 dUStG** und darüber hinaus die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück i. S. des **§ 3a Abs 2 Nr 1 dUStG**
 - Vorsätzlicher (oder leichtfertiger) Verstoß gegen Verpflichtung zur Rechnungserteilung → Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs 1 Nr 1 dUStG
 - **Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht** des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers (§ 14 Abs 4 Satz 1 Nr 9 dUStG)

§ 11 Abs 1 UStG idF AbgSiG 2007 (3)

- **Konsequenzen für Österreich**
 - Bauleistungen des § 19 Abs 1a UStG
 - Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.
 - Zum Begriff des Bauwerks siehe Rz 2602c UStR (Hoch- und Tiefbauten, Silos, mit dem Erdboden fest verbundene Anlagen, etc)
 - keine Bauleistungen sind zB ausschließlich planerische Leistungen.
 - § 3 Abs 4 UStG: Werklieferung (Rz 391 ff UStR; *Ruppe*, UStG³, § 3 Tz 98 ff)
 - § 3a Abs 3 UStG: Werkleistung (*Ruppe*, UStG³, § 3 Tz 21 ff)
 - § 3a Abs 6 UStG: „Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück [...]“
 - Sonstige Leistungen der Grundstücksmakler und Grundstückssachverständigen
 - Sonstige Leistungen zur Vorbereitung und Koordination von Bauleistungen (Architekten, Bauaufsicht).
 - Verletzung der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung → Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs 1 lit d FinStrG



§ 11 Abs 1 UStG idF AbgSiG 2007 (4)

Enger Zusammenhang

- Labordienstleistungen (z. B. die chemische Analyse von Baustoffen und Bodenproben)
- reine Leistungen zur Bauüberwachung
- Leistungen zur Prüfung von Bauabrechnungen
- Leistungen zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben,
- Instandhaltungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten** an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken
- zur Verfügung stellen von Betonpumpen und anderem Baugerät,
- Aufstellen von Material- oder Bürocontainern
- Entsorgung von Baumaterial
- Beurkundung von Grundstückskaufverträgen durch Notare**
- Bloße Reinigung von Räumen und Flächen (zB Fensterreinigung)

Kein enger Zusammenhang (Rz 523 UStR)

- Alltägliche Geschäfte, die mit einem Kaufvertrag geschlossen werden, wie:
 - Erwerb von Gegenständen durch einen Nichtunternehmer in einem Baumarkt, Lieferung von Baumaterial auf eine Baustelle eines Nichtunternehmers oder eines Unternehmers für seinen nichtunternehmerischen Bereich (dBMF 24.11.2004, Rz 17)
- Veröffentlichung von Immobilienanzeigen
- Finanzierungsberatung iZm dem Erwerb eines Grundstücks
- Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen**



5. Vorsteuerabzug nur für das gutgläubige Mehrwertsteuerbetrugsoffer

§ 12 Abs 1 Z 1 UStG in der derzeitigen Fassung

- Erforderlich für den Vorsteuerabzug → Rechnung, die den Anforderungen des § 11 entspricht
 - Materiellrechtliche Voraussetzung des Vorsteuerabzuges (zB VwGH 12.12.1988, 87/15/0079)
 - Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechnung → Vorsteuerabzug steht nicht zu (VwGH 24. 4. 1996, 94/13/0133; 26. 9. 2000, 99/13/0020; 29. 11. 2000, 95/13/0029; 30. 5. 2001, 95/13/0226; 24. 6. 2004, 2001/15/0174)
 - Unabhängig, ob gutgläubig oder schlechtgläubig
 - VwGH 1.6.2006, 2004/15/0069 (Vorsteuerabzug untersagt, weil Anschrift des leistenden Bauunternehmers unrichtig → § 11 UStG nicht erfüllt)
 - UFS 15.6.2005, RV/1480-L/02 (Lieferant ist Briefkastengesellschaft → kein Fax/Telefon/Büro → kein Unternehmer iSd UStG → keine Rechnung iSd § 11 UStG); UFS 17.8.2007, RV/0376-W/05 (falsche Adresse des Leistenden in Rechnung); UFS 28.8.2007, RV/0438-G/07 (Rechnung ohne UID-Nr des Leistungsempfängers)
- EuGH 21.4.2005, Rs C-25/03, HE – Gebot der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit?

§ 12 Abs 1 Z 1 UStG idF AbgSiG 2007 (1)

- „Wurde die Lieferung oder die sonstige Leistung an einen Unternehmer ausgeführt, **der wusste oder wissen musste**, das der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht, entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug“.
- Reaktion auf die EuGH-Rechtsprechung zum Umsatzsteuerkarussellbetrug
 - EuGH 12.1.2006, Rs C-354/03, C-355/03 und C-484/03, *Optigen*, Rn 44 ff (Ablehnung der „Infektionstheorie“; objektive Einzelumsatzbetrachtung; **Vorsteuerabzug für den „gutgläubigen Erwerber“**; Recht auf Vorsteuerabzug integrierender Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer)
 - EuGH 6.7.2006, Rs C-439/04, *Kittel*, Rn 59 (**Kein Vorsteuerabzug für den „bösgläubigen Erwerber“**, der wusste oder wissen hätte müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligte, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war)
- „Wissen und Wissen müssen“? (siehe dazu *Tumpel/Prechtl*, SWK 2006, S 876 ff)

§ 12 Abs 1 Z 1 UStG idF AbgSiG 2007 (2)

- Der Steuerpflichtige hat jene Nachforschungen anzustellen, die von ihm vernünftigerweise verlangt werden können
 - Das bedeutet zB: Abfrage der UID-Nr, Bestätigungsverfahren nach Art 28 Abs 2 UStG, Einholung von Gewerbeberechtigungen, Anforderung von Firmenbuchauszügen.
 - Das kann **NICHT** bedeuten: Verpflichtung zur (dauernden) intensiven Überprüfung des Geschäftspartners (zB durch Detektiv) 
- Maßstab: Die konkreten Verhältnisse der Branche!
 - Beispiel 1: Abfrage der UID-Nr branchenüblich und das einzige Nachforschungsinstrument → Abfrage der UID ausreichend
 - Beispiel 2: Langjährige ordnungsgemäße Geschäftsbeziehungen → reduzierte Nachforschungspflicht
- Implikation: Einzelfallprüfung!

Sonstige Änderungen im UStG (1)

- **§ 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG** (Verlängerung der Eigenverbrauchsbesteuerung für betriebliches PKW-Leasing im EU-Ausland bis 31.12.2010)
 - EuGH 11.9.2003, Rs C-155/01, *Cookies World*; UFS 1.3.2005, RV/0957-L/04 (siehe *Unterberger*, UFSaktuell 2005, 110).
 - Nicht mit Art 17 Abs 6 der 6. MwSt-RL (Art 176 MwSt-System-RL) vereinbar
 - Nicht durch Art 17 Abs 7 (Art 177 MwSt-System-RL) rechtfertigbar
 - Prolongierung der Prolongierung der Prolongierung ist **gemeinschaftsrechtswidrig!** (siehe dazu bereits *Tumpel*, SWK 2003, S 232; *Brenner/Tumpel*, SWK 2003, S 687; *Tumpel*, SWK 2005, S 665)
- **§ 7 Abs 1 Z 3 lit c UStG** (~~Anhebung der Bagatellgrenze beim steuerfreien Touristenexport von 75 Euro auf 175 Euro~~).

Abänderungsantrag angenommen



Sonstige Änderungen im UStG (2)

- § 12 Abs 16 und 17 UStG (Ab 1.1.2008 – Entfall des fiktiven Vorsteuerabzuges für den Export gebrauchter Kraftfahrzeuge, die mindestens seit 2 Jahren dauernd im Inland zum Verkehr zugelassen sind)
- § 27 Abs 9 UStG (Ab 1.1.2008 – Bestimmung zur gesamtschuldnerischen Haftung entfällt, dafür Einschränkung des Rechtes auf Vorsteuerabzug in § 12 UStG)
- Art 28 Abs 1 UStG (Ab 1.1.2008 – Verpflichtung, das FA binnen 1 Kalendermonats über jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse zu informieren, die für die Erteilung der UID-Nr maßgebend waren → insbesondere über die Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit)
 - Anmerkung: Verpflichtung besteht dem Grunde nach schon in § 120 BAO!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!